

Neuer Text	Alter Text	Begründung
§ 1 Beitragspflicht		
(1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der in §§ 5 und 23 KiBiz benannten Einrichtungen und bei Betreuung in Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.	(1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der in §§ 5 und 23 KiBiz benannten Einrichtungen und bei Betreuung in Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.	Keine Änderung
(2) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.	(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese Personen sind von Elternbeiträgen befreit und in der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe. (3) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.	Klarstellung, dass außer Eltern oder Elternteil keine Zahlungspflicht besteht Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2
(3) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus den Tabellen in § 9 dieser Satzung.	(4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung.	Redaktionelle Änderung, da in § 9 nun mehrere Tabellen enthalten sind
§ 2 Beitragszeitraum		
(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung, einer Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII, für die eine laufende Geldleistung gezahlt wird oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Schließungszeiten sind unbeachtlich.	(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht oder ein Kind in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII betreut ist, für die ein Zuschuss zum Pflegegeld gezahlt wird. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Betreuungsplatz erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt und/oder genutzt werden kann. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.	Redaktionelle Änderung Klarstellung, dass auch bei anteiliger Nutzung der volle Monatsbeitrag zu zahlen ist
(2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.	(2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.	Der bisherige Absatz 3 entfällt, weil

Neuer Text	Alter Text	Begründung
	(3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.	nicht mehr jährlich neue Bescheide erstellt werden sollen, sondern Dauerbescheide
§ 3 Betreuungsart		
(1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen.	(1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.	Der bisherige Satz 2 kann entfallen
(2) Für die Festlegung der Betreuungsart der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr zwei bzw. drei Jahre alt werden, wird bis zum Monat vor der Vollendung des zweiten bzw. dritten Lebensjahres der höhere Beitrag der jüngeren Altersstufe und ab dem Geburtsmonat der niedrigere Beitrag der jeweils nächsten Altersstufe erhoben.	(2) Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem dritten Geburtstag als „Kind unter drei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über drei Jahre“. (3) Für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt die Betreuungsart „Hortkinder“ unabhängig von dem Gruppentyp, den sie besuchen.	Klarstellung und Regelung der nunmehr 3 Altersstufen Der bisherige Absatz 3 entfällt, da es in den Kindertageseinrichtungen keine Hortplätze mehr gibt
(3) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann. Der Elternbeitrag je angefangene Stunde nach den Tabellen in § 9 wird auf einen Monatsbeitrag umgerechnet, wobei ganzjährig von 4,333 Wochen je Monat ausgegangen wird.	(4) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann. Der Elternbeitrag je angefangene Stunde nach der Tabelle in § 9 wird auf einen Monatsbeitrag umgerechnet, wobei ganzjährig von 4,333 Wochen je Monat ausgegangen wird.	Keine Änderung

Neuer Text	Alter Text	Begründung
<p>(4) Stehen einem Kind mehrere Betreuungsangebote zur Verfügung, so ist für jedes davon ein Elternbeitrag zu erheben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sofern Kinder ab Beginn der Schulpflicht gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege und der OGTS angemeldet sind, wird lediglich der Beitrag für die Betreuung in der OGTS erhoben.</p>		<p>Klarstellung, dass bei Doppelbelegung doppelte Elternbeiträge anfallen</p> <p>Übernahme der Regelung zu gleichzeitiger Betreuung in Kita und OGTS aus dem bisherigen § 8 Absatz 2</p>
<p>§ 4 Einkommen</p>		
<p>(1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.</p>	<p>(1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.</p>	<p>(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, da das EStG hier erstmals erwähnt wird.</p> <p>Verweis soll auf jeweils geltendes Recht gelten</p> <p>Klarstellung, dass die Kinderbetreuungskosten vom Einkommen abgezogen werden</p>
<p>(3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.</p>	<p>(3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu</p>	<p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der</p>	<p>Keine Änderung</p>

Neuer Text	Alter Text	Begründung
oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	
(5) Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen beitragsfrei gestellt. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII beziehen.	(5) Inhaber des Köln-Passes, Empfänger von Leistungen nach §§ 19, 28 SGB II. (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Monate des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. . Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII beziehen.	Anpassung an geänderte Gesetzeslage (BuT), Differenzierung nach Rechtskreisen der Leistungsberechtigten. Hat keine finanziellen Auswirkungen für Köln-Pass-Inhaber Anpassung wegen der Änderung in § 5, dass das Jahreseinkommen Basis des Jahresbeitrags ist – daher müssen Zeiträume des Transferleistungsbezuges hiervon ausgenommen werden
(6) Die gewährten Kinderfreiträge und die Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nach § 32 Absatz 6 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem dritten Kind vom ermittelten Einkommen abgezogen.	(6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.	Redaktionelle Klarstellung
§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum		
(1) Maßgebend ist das im Kalenderjahr tatsächlich erzielte Einkommen nach § 4 dieser Satzung.	(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.	Änderung – Jahreseinkommen ist Basis des in dem Jahr zu zahlenden Beitrags

Neuer Text	Alter Text	Begründung
(2) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, zur Berechnung einer Vorauszahlung ihr voraussichtliches Jahreseinkommen nachzuweisen, soweit dies möglich ist. Nach Ende des Kalenderjahres sind die Zahlungspflichtigen zum Nachweis über ihre tatsächlich erzielten Einnahmen verpflichtet. Wenn hierfür ein Steuerbescheid erforderlich ist, sind die Zahlungspflichtigen zur schnellstmöglichen Abgabe an das Finanzamt und anschließenden Vorlage verpflichtet	(2) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.	Auswirkung von Absatz 1
(3) Für die Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Absatz 5 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.	(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung; Beitragserhöhungen werden in der Regel rückwirkend vorgenommen.	Nochmals Hinweis zu § 4 Absatz 5.
(4) Ändert sich das Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres mit der Folge, dass es zu einer anderen Einkommensstufe kommen wird, können die Zahlungspflichtigen unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung der Beitragszahlung beantragen. Bei einer Einkommenserhöhung sind sie hierzu verpflichtet.		Bisherige Regelung des Absatzes 3 wird an die jahresbezogene Berechnung übertragen.
§ 6 Einkommensnachweis		
Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen werden die Zahlungspflichtigen für das Kalenderjahr in die höchste Einkommensstufe der Tabellen in § 9 eingruppiert. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.	Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste	Anpassung wegen der Änderung in § 5 Satz 1 ist bereits in § 5 Abs. 2 enthalten.

Neuer Text	Alter Text	Begründung
	Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.	
§ 7 Fälligkeit		
Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.	Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.	Keine Änderung
§ 8 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit vor der Einschulung	§ 8 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung	Neue Überschrift
(1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.	(1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.	Keine Änderung
(2) Alle Kinder sind für 18 Monate vor der Einschulung beitragsfrei (Vorschulkinder). Werden Kinder vorzeitig eingeschult, so wird nach der Entscheidung der Schule zur tatsächlichen Einschulung der Zeitraum der Beitragsfreiheit hiernach neu berechnet. Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden, sind 24 Monate vor der tatsächlichen Einschulung beitragsfrei.	(2) Kinder, die zum 01.08.2012 eingeschult werden (Vorschulkinder), sind für 12 Monate vor der Einschulung beitragsfrei. Kinder, die ab dem 01.08.2013 eingeschult werden, sind für 18 Monate vor der Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder vorzeitig eingeschult, so müssen die Eltern den Antrag auf vorzeitige Einschulung und die Entscheidung der Schule schriftlich vorlegen; es gelten die Regelungen in Satz 1 und 2 für den Zeitraum der Beitragsfreiheit. Sofern Kinder ab Beginn der Schulpflicht gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und der OGTS angemeldet sind, wird lediglich der Beitrag für die Betreuung in der OGTS erhoben.	Regelung der Vorjahre kann entfallen, da diese Satzung am 1.8.2015 in Kraft tritt Satz 3 entspricht der neuen gesetzlichen Regelung in § 23 Absatz 3 Satz 3 KiBiz
(3) Handelt es sich bei dem Vorschulkind nach Absatz 2 um ein nach Absatz 1 beitragsfreies Geschwisterkind, so müssen die Zahlungspflichtigen höchstens die Differenz des Beitrags für das Zahlkind zu dem des Vorschulkindes bezahlen. Bei der Berechnung der Differenzbeträge ist zugunsten der Beitragspflichtigen höchstens der Betrag der Einkommensstufe „bis 78.000 €“ und/oder die höchste Stundenzahl von 45 Wochenstunden zugrunde zu legen.	(3) Handelt es sich bei dem Vorschulkind nach Absatz 2 um ein nach Absatz 1 beitragsfreies Geschwisterkind, so müssen die Zahlungspflichtigen höchstens die Differenz des Beitrags für das Zahlkind zu dem des Vorschulkindes bezahlen. Bei der Berechnung der Differenzen ist zugunsten der Beitragspflichtigen höchstens der Betrag der höchsten Einkommensstufe und/oder die höchste Stundenzahl zugrunde zu legen.	Klarstellung in Satz 2, dass nur die niedrigere Differenz der 6. Einkommensstufe zu zahlen ist, die bei Inkrafttreten der Differenzrechnung noch höchste Stufe war Klarstellung auch zum Stundenumfang

Neuer Text	Alter Text	Begründung
§ 9 Beitragstabellen		
§ 10 Essensgeld		
Diese Satzung gilt nur für den Elternbeitrag, nicht das Essensgeld. Dieses ist für Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen in der Benutzungsordnung bzw. in gesonderten Ratsbeschlüssen geregelt.	Diese Satzung gilt nur für den Elternbeitrag, nicht das Essensgeld. Dieses ist für Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen in der Benutzungsordnung bzw. in gesonderten Ratsbeschlüssen geregelt.	Keine Änderung

Veränderungen der Beitragstabellen in § 9

Der Aufbau wurde verändert und nach den Altersstufen

- Unter 2 Jahren
- Unter 3 Jahren
- Ab 3 Jahren
- OGTS

sowie den Betreuungsformen

- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflege
- OGTS

wurden jeweils eigene Tabellen erstellt.

Die Beitragstabellen für Kinder unter 2 Jahren sind vollständig neu. Siehe dazu Anlage 1 (Neufassung der Satzung, § 9 Ziffer 1.1 und 2.1). Erhöht wurden die Beiträge gegenüber dem für Kinder unter 3 Jahren (§ 9, Ziffer 1.2 bzw. 2.2) wie folgt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungsart	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
Erhöhung um	-	-	-	5 %	10 %	20 %	30 %	30 %

Bei den Beitragstabellen für die OGTS hat es Veränderungen, d.h. Erhöhungen in den beiden höchsten Stufen, gegeben, daher hier die alten und neuen Beiträge im Vergleich:

Bisher geltende Elternbeiträge für die OGTS

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
OGTS	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Werden erhöht um		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	20,00 €	20,00 €

Neue Tabelle für die OGTS:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	bis 78.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €
OGTS	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €	170,00 €	170,00 €